

Stellschraube fürs Netto

beignet Paare steuern mit Steuerklasse monatliche Auszahlung



Einsperren in
Foto: dpa

in unsiche-
nen goldenen
n nicht ihr
dem edlen
a-Geschäfts-
ch: „In der
ollte ein In-
15 Prozent
übersteigen.“
atinmetallen
ch beachten,
steuer behaf-
len wir den
-Münzen aus
a, die durch
gelung einen
ben.“

old-Optimis-
rückhaltende
erten. So zum
Maly, Leiter
Consorsbank
er Einschät-
le Finanzsys-
abiler gewor-
raten seien in
zwei Jahren
t spreche viel
lenden Gold-

er rät: „Wer
gens als Versi-
arianen in Gold
dies in Form
r machen. Ein
r als fünf Pro-
s aktuell nicht

Wie hoch ist die monatliche Nettozah-
lung? Ehepaare und eingetragene
Lebenspartner können dies mit der
Wahl der Steuerklasse beeinflussen.
Die Steuerberaterkammer Nürnberg
verweist auf Orientierungshilfe aus
dem Bundesfinanzministerium.

Grundsätzlich können verheiratete
Arbeitnehmer und eingetragene
Lebenspartner, die nicht dauernd
getrennt leben und beide Arbeitslohn
beziehen, ihre Steuerklasse frei wäh-
len. So bestimmen sie mit, wie viel
Lohnsteuer der Arbeitgeber jeden
Monat an das Finanzamt abführt,
erläutert das Bundesfinanzministe-
rium (BMF) auf einem Merkblatt.

Zur Wahl stehen derzeit drei Kombi-
nationen und als Faustregel gilt: Die
Kombination IV/IV ist erste Wahl,
wenn beide Partner etwa gleich viel
verdienen. Die Kombination III/V
bringt mehr Netto im Monat, wenn
der Gehaltsunterschied zwischen den
Ehepartnern hoch ist. Dabei wird das
höhere Einkommen mit der Klasse III
relativ niedrig, das geringe Einkom-
men mit der Klasse V relativ hoch
besteuert.

Diese Steuerklassenkombination ist
so gestaltet, dass die Summe der Steu-
erabzugsbeträge beider Ehegatten
oder Lebenspartner in etwa der zu
erwartenden Jahressteuer entspricht,
vorausgesetzt, der in Steuerklasse III
eingestufte Arbeitnehmer erzielt etwa
60 Prozent, der in Klasse V eingestuf-
te Partner etwa 40 Prozent des gemein-
sam erzielten Arbeitseinkommens.

Auswirkung auf Krankengeld

Und die Kombination IV Faktor/IV
Faktor, das sogenannte Faktorverfah-
ren, soll einen gerechteren Ausgleich
zwischen Verdienst und Lohnsteuer-
abzug bei Paaren mit einem größeren
Gehaltsunterschied sicherstellen. Mit
dem Faktorverfahren wird der Lohn-
steuerabzug der voraussichtlichen
Jahressteuerschuld sehr genau ange-
nähert.

Um den Ehe- oder Lebenspartnern
die jeweilige Entscheidung für die
eine oder andere Steuerklassenkombi-
nation zu erleichtern, hat das Bundes-
finanzministerium diverse Tabellen
ausgearbeitet. Aus ihnen ist ersicht-
lich, bei welcher Höhe der monatli-
chen Arbeitslöhne welche Steuerklas-
senkombination zu der geringsten
monatlichen Lohnsteuerzahlung
führt.

Ihre Aussagen sind nur dann genau,
wenn die Monatslöhne das ganze Jahr
konstant bleiben. Unter Umständen
sind noch Freibeträge zu berücksichti-
gen, die vor Anwendung der Tabellen
abgezogen werden müssen. Das Merk-
blatt mit den Tabellen ist auf der
Homepage des BMF veröffentlicht,
www.bundesfinanzministerium.de

Bei der Wahl der Steuerklassenkombi-
nation sollte aber zugleich immer
bedacht werden, dass sich bei einem
Wechsel der Steuerklassen auch die
steuerlichen Koordinaten des Part-
ners verschieben. Wechselt beispiels-

weise ein Partner von Steuerklasse V
zu Steuerklasse III, so wechselt der
jeweils andere zwangsläufig in die
Steuerklasse V.

Dann hat der Arbeitnehmer mit der
Steuerklasse V einen geringeren Netto-
verdienst, somit auch eine geringere
Bewertungsbasis für Entgelt-/Lohner-
satzleistungen. Dies kann sich bei-
spielsweise negativ auswirken auf den
eventuellen Bezug von Arbeitslosen-
geld I, Unterhalts- und Krankengeld,
Eltern- und Mutterschaftsgeld oder
auf die Höhe des Lohnanspruchs bei
der Altersteilzeit.

Beruhigend zu wissen: Selbst wenn
nicht die günstigste Steuerklassen-
kombination gewählt wurde, zahlen
die Betroffenen letztlich insgesamt
nicht mehr Steuern. Die vom Arbeits-
lohn direkt einbehaltenen Beträge an
Lohnsteuer stellen in der Regel nur
Vorauszahlungen auf die endgültige
Jahressteuerschuld dar.

Einmal im Jahr möglich

Abgerechnet wird mit der jährli-
chen Einkommensteuererklärung und
da spielen die Steuerklassen für die
Höhe der festzusetzenden Steuersum-
me keine entscheidende Rolle. Eine
falsche Wahl kann sich hier insofern
auswirken, als entweder zu wenig
oder zu viel Steuern im Jahresverlauf
entrichtet wurden, wofür eine Nach-
zahlung fällig wird oder erfreulicher-
weise eine Erstattung vom Finanzamt
erfolgt.

Sollte das Finanzamt damit rech-
nen, dass die Jahressteuerschuld des
Arbeitnehmers die einzubehaltende
Lohnsteuer um mindestens 400 € im
Kalenderjahr übersteigt, kann es eine
Einkommensteuer-Vorauszahlung
festsetzen.

Ein Steuerklassenwechsel ist prinzi-
piell nur einmal im Jahr möglich und
spätestens bis zum 30. November des
laufenden Jahres beim zuständigen
Finanzamt einzureichen. Für die Bean-
tragung eines Steuerklassenwechsels
oder die Anwendung des Faktorver-
fahrens ist das Finanzamt zuständig,
in dessen Bezirk die Ehegatten oder
Lebenspartner zum Zeitpunkt der
Antragstellung ihren Wohnsitz haben.
Der Antrag sollte von beiden Betroffe-
nen gemeinsam mit den bei den
Finanzämtern erhältlichen amtlichen
Vordrucken gestellt werden.

Viele Konsequenzen

Die Wahl der Steuerklassen bezie-
hungsweise die Änderung der Kombi-
nation kann viele Konsequenzen für
den einzelnen Arbeitnehmer haben.
Deshalb sollte auf jeden Fall vor
einem Steuerklassenwechsel eine sorg-
fältige Überprüfung der persönlichen
Situation erfolgen, am besten mit Hil-
fe von Steuerexperten, damit vermeintliche Vorteile sich nicht ins
Gegenteil verkehren, rät die Steuerbe-
raterkammer Nürnberg. Experten
sind über den Internet-Suchdienst der
Kammer zu finden unter www.stbk-nuernberg.de. Beratung bieten auch
die Lohnsteuerhilfe-Vereine. nn